

## Institutsordnung

### **Ziele und Aufgaben des Musikinstituts GENIMA**

Ziel und Aufgabe des Musikinstituts GENIMA ist es, die Begeisterung für die Musik zu wecken und in jeder Hinsicht zu fördern. Weiterhin ist das Musikinstitut GENIMA bestrebt, die musikalische Förderung, unabhängig von der sozialen Stellung, Herkunft und Alter des Schülers, jedem zugänglich zu machen. Das Musikinstitut GENIMA distanziert sich bewusst von staatlichen Musikschulen und Förderungen, oder Verbänden, wie den „Verband der Bayerischen Musikschulen“, um Flexibilität und Anpassung an den Bedürfnissen der musikalischen Bildung zu gewährleisten.

### **§1 Aufbau der Musikinstitutes**

Das Musikinstitut GENIMA gliedert sich in:

- musikalische Früherziehung
- Vokal- und Instrumentalunterricht
- Ensemblefächer / Band- und Orchesterprojekte
- ergänzende Fächer / Sonderkurse

Die musikalische Früherziehung geht dem Vokal- und Instrumentalunterricht bei entsprechendem Alter des Schülers (i.d.R. 4–6 Jahre) voraus und begleitet ihn. Ergänzende, Ensemble- Fächer und Sonderkurse können hinzukommen.

### **§2 Musikalische Grundfächer**

#### **1. Musikalische Früherziehung**

In der musikalischen Früherziehung werden Kinder im Vorschulalter (4 bis 6 Jahre) aufgenommen. Für Kinder dieses Alters ist der Besuch der musikalischen Früherziehung Pflicht, um anschließend in den Instrumentalunterricht aufgenommen zu werden. Hierbei handelt es sich um einen Gruppenkurs mit maximal 8 Kindern, mit wöchentlich einer Unterrichtsstunde. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Institutsleitung möglich.

#### **2. Musikalische Grundfächer / Theorie 1 und 2**

Die musikalischen Grundfächer können vor dem Instrumentalunterricht oder auch begleitend besucht werden. Es werden Themen behandelt wie:

- Allgemeine Musiktheorie und Notenlehre
- Rhythmuslehre
- Einführung in die Gehörbildung
- Einführung in die Harmonielehre / Liedbegleitung
- Tonsatz

Hierbei handelt es sich um Gruppenkurse mit maximal 10 Schülern und einer Dauer von 45 min. pro Woche.

### **§3 Instrumental- und Vokalunterricht**

#### **1. Instrumentalunterricht**

In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

- Kinder, welche die musikalische Früherziehung besucht haben,
- Kinder ab dem 5. Lebensjahr, Jugendliche und Erwachsene.

Der Instrumentalunterricht findet im Einzel-, Zweier- oder Gruppenunterricht (maximal 4 Schüler) statt. Bei Blasinstrumenten findet der Unterricht nur im Einzel- oder Zweierunterricht statt. Für Geigenunterricht ist nur der Einzelunterricht wählbar. Jede Unterrichtsstunde dauert 45 min.

Eine Probestunde die dem Instrumentalunterricht vorausgeht um diesen kennen zu lernen, ist nur bei Weiterführung des Unterrichts kostenlos. Andernfalls wird diese mit € 15,- verrechnet. Probestunden finden immer im Gruppen- oder Zweierunterricht statt. Ein Anspruch auf Probestunden besteht nicht.

#### **2. Vokalunterricht**

Vokalunterricht und Gesangstraining finden nur im Einzelunterricht statt. In Ausnahmefällen können auch Zweiergruppen gebildet werden. Gesangsgruppen existieren nur in der Bildung von Chor- und Vokalensembles.

### **§ 4 Ensemblefächer / Band- und Orchesterprojekte**

Das Musikinstitut GENIMA unterstützt Ensembles und Bands in allen Stilrichtungen in den Bereichen:

- Kinderband
- Jugendlichenband
- Erwachsenenband
- Seniorenband
- Chor

Die Unterstützung durch das Musikinstitut beinhaltet Übungsmöglichkeiten zu festen wöchentlichen Zeiten, betreut durch eine Lehrkraft, Demo- CD- Aufnahmen und künstlerische Betreuung. Alle Ensemblefächer sind für Schüler des Musikinstitutes GENIMA zugänglich. Schulexterne Musiker und Künstler können gegen Kursgebühr mitwirken.

### **§ 5 Ergänzende Fächer / Sonderkurse**

Als ergänzende Fächer und Sonderkurse werden vom Musikinstitut GENIMA folgende Lehrgänge angeboten:

- Harmonielehre und Komposition
- Gehörbildung
- Musik und Computer / Songproduktion, Vermarktung und Musikrecht
- Masterclass
- Bandarbeit

Alle ergänzenden Fächer und Sonderkurse sind gebührenpflichtig. Um die höchste Prüfungsstufe zu erreichen und abzulegen (siehe Prüfungen § 7), sind die oben aufgeführten Sonderkurse Pflicht.

### **§ 6 Instrumentalunterricht / Unterrichtsfächer**

Am Musikinstitut GENIMA kann Instrumentalunterricht an folgenden Instrumenten belegt werden:

- Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Synthesizer, Akkordeon
- Zupf- und Saiteninstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Bouzouki
- Streichinstrumente: Violine
- Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete
- Schlaginstrumente: Schlagzeug, Perkussion

Weitere Instrumente auf Anfrage.

## **§ 7 Prüfungen**

Jeder Schüler hat die Möglichkeit, am Ende des Schuljahres eine praktische und theoretische Prüfung abzulegen und ein "Zeugnis" darüber zu erhalten. Die Prüfungen finden in folgenden Stufen statt:

- Anfänger 1 und Anfänger 2
- Mittelstufe 1 und Mittelstufe 2
- Fortgeschritten 1 und Fortgeschritten 2
- Masterclass und Lehreranwertung

Ein Aushang über den Schwierigkeitsgrad jeder Prüfungsstufe ist im Musikinstitut zu finden. Die Einteilung in der Prüfungsstufe wird von der zuständigen Lehrkraft vorgenommen.

## **§ 8 Teilnahmevoraussetzungen und Pflichten des Schülers**

Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Alle Schüler haben sich im Unterricht so zu verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird und sind verpflichtet im Unterricht mitzuwirken und sich darauf vorzubereiten. Die vom Musikinstitut GENIMA angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich aller erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

## **§ 9 Anmeldung / Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss eines Unterrichtsvertrages (oder nach dem Erwerb eines Gutscheines). Unterrichtsbeginn ist jederzeit möglich. Die Einteilung in Gruppen wird von der Institutsleitung unter Berücksichtigung der Leistungsstufe und des Alters des Schülers vorgenommen. Das Musikinstitut GENIMA behält sich vor, Schüler die den Betrieb des Institutes stören, oder die Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, des Unterrichtes zu verweisen und deren Unterrichtsvertrag aufzuheben.

## **§ 10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

Eine Abmeldung vom Unterricht am Musikinstitut GENIMA ist nur zu den im Unterrichtsvertrag aufgeführten Kündigungsfristen möglich. In Ausnahmefällen können vertragliche Verpflichtungen von anderen oder neuen Schülern übernommen werden.

## **§ 11 Verhinderung des Schülers**

Bei Verhinderung des Schülers, ist dies sofort dem Büro des Musikinstituts mitzuteilen. Bei mehrmaliger Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflicht erlischt der Anspruch auf die weitere Einhaltung des Unterrichtstermins. Eine Unterrichtsstunde gilt als nicht gegeben, wenn sie mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wurde. Nur dann kann diese eventuell nachgeholt werden.

Eine Verpflichtung des Musikinstituts GENIMA, durch den Schüler ausgefallene Stunden nachzuholen besteht prinzipiell nicht. Bei durch Krankheit oder ähnliches bedingter längerer Verhinderung, kann eine Pausierung von maximal 3 Monaten beantragt werden.

## **§ 12 Unterrichtsausfall**

Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft, räumlicher Gegebenheit oder schulisch zu verantwortender Gründe aus, werden die Schüler entweder telefonisch, oder durch einen Aushang im Musikinstitut benachrichtigt. Durch das Musikinstitut ausgefallene Stunden werden, soweit es der Stundenplan zulässt, nachgeholt.

### **§ 13 Bild und Tonaufzeichnungen**

Das Musikinstitut GENIMA ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, im Unterricht und bei Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und diese für den Eigenbedarf, sowie für Selbstdarstellungszwecke zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Die Rechte aller im Unterricht oder bei Veranstaltungen produzierten Musikstücke, bleiben dem Musikinstitut GENIMA vorbehalten.

### **§ 14 Instrumente und Lehrmittel**

Lehrmittel (Noten und ähnliches) werden vom Schüler grundsätzlich selbst beschafft. Das Archiv an Notenbüchern im Musikinstitut steht den Schülern während des Unterrichts zur Verfügung. Die Schüler sind verpflichtet, alle Instrumente des Musikinstitutes GENIMA pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der jeweilige Gebührensschuldner.

### **§ 15 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

### **§ 16 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und der Schulveranstaltungen, wobei die Schüler der Aufsicht der Musiklehrer und der Büro- und Organisationskraft unterstehen.

### **§ 17 Unfallversicherung**

Die Schüler des Musikinstituts GENIMA sind gegen Sach- und Personenschäden versichert.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die auf der Rückseite des Unterrichtsvertrages aufgeführten Unterrichtsbedingungen sind Bestandteil dieser Schulordnung. Die Aktuelle Schulordnung tritt ab 01.05.2006 in Kraft.